

1. Bedingungen für Ihren FahrradSchutz

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A Ziffer 1 -6 sowie Teil B und C.

1.1 Welche Schäden sind versichert?

Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn das Fahrrad nachweislich

- zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war oder
- sich in einem verschlossenen Kraftfahrzeug (nicht Kfz-Anhänger) befand.

Dieser Versicherungsschutz gilt auch für Fahrräder mit Trethilfe oder Hilfsmotor (nicht jedoch Mofas o. ä.), sofern die Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt und die Motorleistung nicht mehr als 0,25 kW beträgt.

1.2 Welche Sachen sind zusätzlich versichert?

Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind. Diebstahl von Fahrradanhängern ist jedoch auch dann versichert, wenn diese nicht zusammen mit dem Fahrrad gestohlen wurden.

1.3 Welche Voraussetzungen gelten für die Entschädigungsleistung?

Sie haben Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen.

1.4 Welche besonderen Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie beachten?

Sie sind verpflichtet, den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Sofern der Versicherungswert des entwendeten Fahrrads den Betrag von 3.000 Euro übersteigt, müssen Sie uns außerdem einen Nachweis dafür erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so sind wir nach Maßgabe der in Teil B Ziffer 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.